

lag, daß der Mainzer das Recht der letzten, unter Umständen natürlich ausschlaggebenden Stimmabgabe hatte⁵⁷⁾; aber auch das scheint mir zur Erklärung nicht voll ausreichend, allein schon deswegen, weil die Rechte des Eb. ja über den Abstimmungsmodus weit hinausgingen. Entscheidender ist es, daß sich mehrfach Parallelen zwischen der G. B. und dem Schwabenspiegel feststellen lassen. Daß der Schwabenspiegel vorzugsweise süd- und westdeutsche Rechtsvorstellungen vertritt, ist in diesem Fall kaum von Bedeutung, um so mehr aber, daß er seine Regel mit der Stellung des Mainzer Eb. als deutscher Erzkanzler begründet⁵⁸⁾. Denkbar ist ferner auch, daß hier die geographische Lage von Mainz mitspielte, im Sinne eines Stützpunktes beim Aufbau der luxemburgischen Machtposition um die west- und mitteldeutschen Besitzungen zwischen Luxemburg und Oberpfalz-Böhmen. Wahrscheinlich sind also derartige Überlegungen für die Fassung der ersten beiden Kapitel der G. B. bestimmend gewesen, obwohl sie nirgends ausdrücklich erwähnt werden⁵⁹⁾. Fest steht jedenfalls, daß die Vorrangstellung des Mainzers in der Praxis als Eingrenzung der Königswahl zu einem rein deutschen Anliegen verstanden werden muß, während die beiden anderen Erzkanzler — der Trierer für Gallien, der Kölner für Italien — beiseitegeschoben werden⁶⁰⁾. Trifft eine solche Deutung zu, so können diese Bestimmungen nur als Ergebnis einer kaiserlichen Initiative verstanden werden. Jedenfalls wären sie dann nur die logische Konsequenz der politischen Lage nach der Kaiserkrönung und nach dem stillschweigenden Fortfall der päpstlichen Ansprüche auf *approbatio electionis*.

Kehren wir zur Analyse der ersten sieben Kapitel der G. B. zurück, so wird sich ferner in einiger Hinsicht noch ein schärferes Bild von der politischen Vorstellungswelt gewinnen lassen, die in ihnen zum Ausdruck kommt — auch wenn hier auf Einzelheiten nicht eingegangen werden kann. An allen Stellen heißt es, daß die Bestimmungen der Bulle für das *sacrum imperium Romanorum* gelten⁶¹⁾, ohne daß dieser Begriff irgend-

⁵⁷⁾ U. St u t z (s. Anm. 5) 112 ff.

⁵⁸⁾ A. a. O.; vgl. aber auch K. Z e u m e r (s. Anm. 1) 1, 222 ff.

⁵⁹⁾ H. B r e s s l a u, Urkundenlehre f. Deutschland u. Italien 1² (1912) 525 f.; K. Z e u m e r (s. Anm. 1) 1, 222 ff.

⁶⁰⁾ Eb. Boemund von Trier erhielt die Bestätigung seines Erzkanzlerprivilegs für Gallien durch Karl IV. gesondert am 5. Jan. 1356 (Reg. Imp. VIII, Nr. 6861), während für Köln keine Bestätigung nach 1346 erhalten ist (Reg. Imp. VIII, Nr. 268 u. H. B r e s s l a u (s. Anm. 59) 1, 526).

⁶¹⁾ Z. B. cc. I 2, I 16, II 2 usw. (K. Z e u m e r 2, 8 f., 12 f., 15).